

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

9. Jahrgang * **Schönefeld, den 27.06.2011** **Nummer: 10/11**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Alt Großziethen“ im Ortsteil Großziethen	3
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld	4
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld.....	6
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark Am Airport“ OT Waßmannsdorf.....	7
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 aus besonderen Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-01/2011-WAL ...	9

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

1. Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 11.05.2011 mit Beschluss Nummer 32/2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 wurden festgesetzt auf

- 215 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 330 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld mit allen ihren Ortsteilen gleichermaßen.

Für diejenigen Steuerzahler, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2011 in derselben Höhe wie für das Jahr 2010 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerzahler treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerzahler werden aufgefordert, die Grundsteuer für das Jahr 2011 zu den Fälligkeitsterminen des § 28 GrStG und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf die in diesem Bescheid angegebenen Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00, Konto-Nr.: 3665 021 153

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister in 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Abschnittes der Gemeindestraße „Alt Großziethen“ im Ortsteil Großziethen

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt den Abschnitt 110 der Gemeindestraße „Alt Großziethen“ (Flur 5, Flurstücke 37 teilweise und 392 teilweise) im Ortsteil Großziethen auf einer Länge von ca. 45 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10 [Nr. 17]) **dauerhaft einzuziehen**.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt und Begründung eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 21.06.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereiches



Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/09 „Lebensmitteldiscounter“ für den Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 827 der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **11.07.2011** bis einschließlich **12.08.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zur Planzeichnung sowie zum Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Als umweltbezogene Information zu diesem Bebauungsplan liegt eine Schallimmissionsprognose vor.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 23.06.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 09.07.2009 das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönefeld beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom 11.07.2011 bis einschließlich 12.08.2011

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zur Planzeichnung sowie zum Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 23.06.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark Am Airport“ OT Waßmannsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 07.10.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 4/93 „Gewerbepark Am Airport“ für den Ortsteil Waßmannsdorf beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 1 der Gemarkung Waßmannsdorf:

66/15, 63/6, 78/7, 79, 80/3, 81/2, 128/2, 130/3, 130/4, 131/1, 132, 135/3, 137/5, 138/8, 140/5, 141/4, 141/7, 142/2, 143/2, 143/3, 143/5, 144/2, 144/3, 145/2, 145/3, 146/2, 146/3, 147/2, 147/3, 147/6, 148/2, 148/3, 148/5, 148/7, 148/9, 148/12, 148/14, 148/19, 157/10, 161/3, 180 - 187, 189 - 192, 195, 196, 215 (ehem. 133/3), 216 - 218 (ehem. 148/26) sowie 219 - 220 (ehem. 157/11).



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **11.07.2011** bis einschließlich **12.08.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Zur Planzeichnung sowie zum Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 23.06.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 2. Halbjahr 2011 aus besonderen Anlass gemäß § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes Az.: OBVOLÖ-01/2011-WAL

Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Ordnungsbhördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Bbg Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.2011, Beschluss 34/2011 (GV/035/2011), folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes

Im Ortsteil Waltersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- 04.09.2011 aus Anlass eines Herbstfestes
- 02.10.2011 aus Anlass eines Oktoberfestes
- 23.10.2011 aus Anlass eines Erntedankfestes
- 06.11.2011 aus Anlass eines Family & Friends Day's
- 04.12.2011 aus Anlass eines Weihnachtsmarktes
- 18.12.2011 aus Anlass eines Weihnachtsmarktes

§ 2

Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg sind einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Schönfeld, den 18.05.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld Ortsteil Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 18.05.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.